

Dritte Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte Petersfehn

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 06.07.2004, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 12.05.2009, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- (1) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ist jeweils bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

Artikel II

- (1) § 4 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

- (2) § 4 erhält folgende neue Fassung:

Für jedes im Haushalt lebende Geschwisterkind, das zeitgleich in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Bad Zwischenahn mit einer Regelbetreuungszeit von mindestens 20 Stunden/Woche betreut wird (Krippe, Kindergarten, Hort), wird ein Rabatt in Höhe von 35,00 € gewährt.

Die Kinder, für die kein Elternbeitrag für mindestens ein vierstündiges tägliches Angebot zu zahlen ist, werden bei der Ermittlung des Geschwisterrabattes nicht berücksichtigt.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Bad Zwischenahn, 12.05.2009

Schilling
Bürgermeister